

VERORDNUNG (EWG) Nr. 212/85 DER KOMMISSION

vom 28. Januar 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 mit Durchführungsbestimmungen für Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr für bestimmte Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1557/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif⁽³⁾, wurde zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 3690/84⁽⁴⁾ geändert, um einer Änderung des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Finnland über die Einfuhr bestimmter Käsesorten Rechnung zu tragen.

Infolgedessen muß die Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3371/84⁽⁶⁾, angepaßt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 1985

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 wird wie folgt geändert :

1. Unter Punkt c) erster Gedankenstrich erhält der Buchstabe b) folgende Fassung :
„b) 6 250 t einschließlich des Kontingents ‚Finlandia‘ gemäß Punkt q) mit Ursprung in Finnland.“
2. Unter Punkt c) zweiter Gedankenstrich Buchstabe b) wird die Menge „1 350 t“ durch die Menge „1 600“ ersetzt.
3. Unter Punkt h) Buchstabe b) wird die Menge „500 t“ durch die Menge „550 t“ ersetzt.
4. Unter Punkt s) wird die Angabe „für 1984“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1985.

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 341 vom 29. 12. 1984, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 7. 1982, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 313 vom 1. 12. 1984, S. 45.